

**Kanton Bern
Canton de Berne**

3. Bisherige Ausweise/Massnahmen

- a) Besitzen Sie schon einen Führerausweis? ja nein
b) Besitzen oder besaßen Sie schon einen Lernfahrausweis? ja nein
Wenn ja, von welchem Staat und von welchen Kategorien?

CH: Andere: Kategorien:

- c) Wurde Ihnen schon einmal der Lernfahr- oder Führerausweis oder die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport verweigert oder entzogen oder das Führen von Fahrzeugen verboten? (Falls ja: Kopie des Entscheides beilegen) ja nein

4. Beistandschaft

Stehen Sie unter umfassender Beistandschaft? ja nein
Wenn ja, Name und Adresse der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters, sowie Kopie der Ernennungsurkunde beilegen.

5. Unterschrift

Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage von falschen Bescheinigungen einen Ausweis erschleicht, wird bestraft (Art. 97 SVG) und hat mit dem Entzug des Ausweises zu rechnen (Art. 16 SVG).
Bei Minderjährigen oder Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen, benötigen wir zusätzlich die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (Vater, Mutter, Beistand).

Datum . . Unterschrift/en

6. Beilagen

- Ausländischer Führerschein im Original Kopie Ausländerausweis
 Kopie Wohnsitzbestätigung für Schweizer Bürger/innen

▶ Sehtest, auszufüllen durch einen Arzt oder autorisierten Augenoptiker (gültig 24 Monate) ◀

Sehschärfe unkorrigiert (zutreffende Werte bitte ankreuzen)

rechts	< 0.1	0.1	0.2	0.3	0.4	0.5	0.6	0.7	0.8	0.9	1.0	> 1.0
links	< 0.1	0.1	0.2	0.3	0.4	0.5	0.6	0.7	0.8	0.9	1.0	> 1.0

Sehschärfe korrigiert

rechts	< 0.1	0.1	0.2	0.3	0.4	0.5	0.6	0.7	0.8	0.9	1.0	> 1.0
links	< 0.1	0.1	0.2	0.3	0.4	0.5	0.6	0.7	0.8	0.9	1.0	> 1.0

- Horizontales Gesichtsfeld**
 $\geq 120^\circ$ $< 120^\circ$ für Gruppe 1 $\geq 140^\circ$ $< 140^\circ$ für Gruppe 2
Ausfälle? nein ja: rechts links
 oben unten

- Resultat** 1 2
Anforderungen der Gruppe erfüllt
 mit ohne Sehhilfe
 nur mit augenärztlicher Zustimmung

Augenbeweglichkeit
 nach rechts oben, rechts, rechts unten, links oben, links, links unten geprüft.

Name (Identität überprüft)

Doppelbilder
Vorhanden? nein ja, Richtung

Vorname(n)

Bemerkungen:

Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)
 . .

Datum

Stempel und Unterschrift des Arztes oder Augenoptikers

Hinweise für das Ausfüllen des Gesuches (Bitte vor dem Einreichen des Gesuches abtrennen)

A. Umtausch eines ausländischen Führerausweises

1. Gesuch ausfüllen und unterschreiben. Das Mindestalter für die jeweilige Kategorie ist zu beachten.
2. Sehtest bei einem anerkannten Optiker, gemäss Liste (Internet) oder Augenarzt durchführen lassen.
3. **Persönliche Vorsprache** am Schalter des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes (SVSA) in Bern, den Aussenstellen des SVSA, bei der Einwohnerkontrolle oder der Kantonspolizei Bern mit allen erforderlichen Unterlagen (aufgeklebte farbige Passfoto im Format 35 x 45 mm, **Identitätskarte** oder **Pass**, im **Original**, zur Kontrolle der Personalien und für die Identifikation). **Zusätzlich sind vorzulegen:**
 - ausländischer Führerschein im Original;
 - von ausländischen Staatsangehörigen: Ausländerausweis im Original und gültiger Identitätsnachweis;
 - von Schweizerinnen und Schweizer: Nachweis einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer im Ausland und Wohnsitzbestätigung.

Nach dem Bestätigen der Identität sendet die prüfende Stelle das Gesuchsformular zusammen mit einer Kopie des Ausländerausweises an das SVSA.

B. Erwerb eines schweizerischen Führerausweises

Ausländische Führerscheine dürfen in der Schweiz nicht mehr verwendet und müssen umgetauscht werden,

- wenn die betroffene Person seit 12 Monaten in der Schweiz wohnt, ohne sich während dieser Zeit mehr als drei Monate ununterbrochen im Ausland aufgehalten zu haben und
- wenn Personen einen gültigen Führerausweis besitzen, der nicht von einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA ausgestellt wurde, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C oder D oder der Unterkategorien C1 oder D1 führen oder einer Bewilligung nach Artikel 25 bedürfen; ausgenommen ist das Zirkus- und Schaustellerpersonal.

C. Anerkennung ausländischer Führerausweise

Ausländische Führerscheine werden in der Schweiz anerkannt, wenn

- sie von der zuständigen Behörde erteilt wurden,
- sie rechtmässig erworben wurden und gültig sind und
- der Inhaber das in der Schweiz verlangte Mindestalter erreicht hat.

Im Ausland erworbene Führerscheine von Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Schweiz können anerkannt werden, wenn der Erwerb des Ausweises während eines Aufenthaltes von mindestens zwölf zusammenhängenden Monaten im Ausstellerstaat erfolgte. Die Dauer des Aufenthaltes ist durch die ausländische Behörde zu bestätigen.

D. Erteilung des schweizerischen Führerausweises

Der schweizerische Führerausweis wird erteilt, wenn die betroffene Person auf einer Kontrollfahrt nachweist, dass sie die Verkehrsregeln kennt und Fahrzeuge der Kategorien, für die der Ausweis gelten soll, sicher führen kann. Die Kontrollfahrt kann nicht wiederholt werden. Inhabern eines gültigen ausländischen Führerausweises, der zum Führen von Motorfahrzeugen der Kategorie A oder B berechtigt, kann ein schweizerischer Führerausweis auf Probe erstellt werden. Die Probezeit wird im Führerausweis eingetragen (Ziffer 4b) und beginnt mit der Ausstellung des Ausweises. Vor Ablauf der Probezeit ist die Weiterausbildung zu absolvieren.

Wer berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge führen will, muss zusätzlich zur Kontrollfahrt an einer theoretischen Prüfung nachweisen, dass die in der Schweiz geltenden Regeln für solche Führer bekannt sind.

Von der Kontrollfahrt und der Theorieprüfung ist befreit, wer die Führerprüfung in einem EU- oder EFTA-Staat bestanden hat, einen entsprechenden Führerausweis besitzt und den Austausch fristgemäss seit der Einreise in die Schweiz vornehmen lässt.

Gemäss Weisungen des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) sind ferner Personen von der Kontrollfahrt befreit, die den Führerschein in einem Staat erworben haben, welcher nach den Feststellungen des UVEK in Bezug auf die Ausbildung und Prüfung, Anforderungen stellt, die denjenigen in der Schweiz entsprechen. Das UVEK führt eine Liste dieser Staaten. Der aktuelle Stand kann auf den Internetseiten des SVSA Bern eingesehen werden. Der Einstieg erfolgt über www.be.ch/svsa

Führerscheine aus EU- und EFTA-Staaten müssen nach dem Austausch an die Ausstellungsbehörde zurückgesandt werden. Die von anderen Staaten erteilten Ausweise werden der betroffenen Person zurückgegeben.

Führerausweiskategorien / Unterkategorien

		Min. Alter	Vertrauens- ärztliches Zeugnis
A1	Kleinmotorräder (50 cm ³) bis höchstens 45 km/h und max. 4 kW Motorleistung	15 Jahre	nein
	Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm ³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW	16 Jahre	nein
A 35kW	Motorräder mit einer Motorenleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorenleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg.	18 Jahre	nein
A	Motorräder mit einer Motorenleistung von mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorenleistung und Leergewicht von mehr als 0,20 kW/kg.	zwei Jahre Fahrpraxis mit A 35 kW	nein
B1	Klein- oder dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von höchstens 670 kg.	18 Jahre	nein
B	Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Führersitz; mit einem Fahrzeug dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden. Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigen.	17 Jahre	nein
C1	Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	18 Jahre	ja
C1/118	Feuerwehrmotorwagen über 7500 kg.	18 Jahre	ja
C	Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	18 Jahre	ja
D1	Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Führersitz; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	21 Jahre	ja
D	Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Führersitz; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	21 Jahre	ja
BE	Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen.	17 Jahre	nein
C1E	Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12 000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen.	18 Jahre	ja
CE	Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.	18 Jahre	ja
D1E	Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12 000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen und der Anhänger nicht zum Personentransport verwendet wird.	21 Jahre	ja
DE	Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.	21 Jahre	ja

Spezialkategorien

F	Arbeitsmotorfahrzeuge und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h sowie Motorkarren und landwirtschaftliche Fahrzeuge.	16 Jahre	nein
	Die übrigen Fahrzeuge der Kategorie F (Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h).	18 Jahre	nein
G	Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge.	14 Jahre	nein
M	Motorfahrräder.	14 Jahre	nein

Berufsmässiger Personentransport

BPT/121	Berufsmässiger Personentransport mit Motorfahrzeugen der Kategorien B oder C, der Unterkategorien B1 oder C1 oder der Spezialkategorie F (Ablegen einer Zusatztheorieprüfung und einer praktischen Prüfung). In den Kategorien D oder D1 ist die Bewilligung enthalten.	Ein Jahr Fahrpraxis mit einem Fahrzeug der entsprechenden Kategorie	ja
BPT/122	Berufsmässiger Personentransport beschränkt auf Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3500 kg für Ambulanzen, Schüler-, Behinderten- und Arbeitertransporte (Ablegen einer praktischen Prüfung).	Ein Jahr Fahrpraxis mit einem Fahrzeug der entsprechenden Kategorie	ja
Trolley/110 Trolleybus		21 Jahre	ja